

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Privatkunden Strom“ der Gemeindewerke Everswinkel GmbH

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Bedingungen, zu denen die Gemeindewerke Everswinkel GmbH (GwE) den Kunden im Rahmen des Stromlieferungsvertrages „Heimspiel“ bzw. „Heimspiel-online“ oder „Heimspiel Online Plus“ außerhalb der Grundversorgung mit elektrischer Energie (Strom) beliefern

2. Vertragsschluss, Lieferbeginn

Der Stromliefervertrag kommt erst durch die Bestätigungsschreiben der GwE in Textform zustande.

Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten.

3. Vertragsgegenstand, Bedarfsdeckung

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von Strom an die im Vertrag genannte Entnahmestelle.

- 3.1 Die GwE verpflichtet sich, den gesamten Strombedarf des Kunden entsprechend der Regelungen dieses Vertrages zu decken. GwE darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Strommenge abzunehmen und zu den vertraglich vereinbarten Preisen zu bezahlen. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien. Ausgenommen sind ferner Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzung der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Die Belieferung erfolgt ausschließlich für die Zwecke des Letztverbrauchs. Der Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ist ebenfalls Teil der Leistung. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

3.2 Zusatzoption „Heimspiel Online Plus“

Ist die Zusatzoption „Heimspiel Online Plus“ vertraglich vereinbart, gilt der mit der Zusatzoption angebotene reduzierte Preis. Preisänderungen dieser Zusatzoption nimmt die GwE nach Ziffer 4.2. ff vor. Voraussetzung der Nutzung der Zusatzoption ist, dass der Kunde den Besitz einer Wallbox sowie eines Elektromobils der GwE nachweist. Die Nachweise können etwa über das Vorlegen von Dokumenten (z.B. einer Installateurrechnung und einer Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)) durch den Kunden erfolgen, aus denen hervorgeht, dass es sich bei dem Fahrzeug um ein Elektromobil handelt und die Anschrift der Kunden oder der im Haushalt lebenden Personen der Entnahmestelle entspricht oder durch andere Nachweise nach Absprache mit der GwE erbracht werden.

4. Preisbestandteile, Preisänderungen

- 4.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die verbrauchsabhängigen und verbrauchsunabhängigen Netzentgelte, die Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, die Offshore-Netzumlage, die § 19 StromNEV-Umlage, die Umlage nach § 18 der Verordnung über abschaltbare Lasten, die Konzessionsabgabe, das Entgelt für den Messstellenbetrieb inkl. Messung sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

- 4.2 Preisänderungen durch die GwE erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die GwE sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung gemäß Ziffer 4.1 maßgeblich sind. Die GwE ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die GwE verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

- 4.3 Die GwE hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die GwE Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die GwE nimmt

mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

- 4.4 Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung.
- 4.5 Ändert die GwE die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die GwE den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die GwE soll die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 18.1 bleibt unberührt.
- 4.6 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 4.2 bis 4.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Über die Änderungen wird die GwE den Kunden in der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung informieren.
- 4.7 Ziffer 4.2 bis 4.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung oder Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5. Vertragsänderungen, Kündigung

- 5.1 Die GwE kann die Regelungen des Stromlieferungsvertrages und dieser AGB neu fassen, um sie an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die GwE unzumutbar werden sollte.
- 5.2 Die GwE wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziff. 5.1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform bekanntgeben. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderungen.
- 5.3 Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die GwE die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die GwE den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die GwE soll die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 18.1 bleibt unberührt.

6. Umfang der Versorgung/Lieferverpflichtung

- 6.1 Die GwE beliefert den Kunden mit Strom in Niederspannung für den Eigenverbrauch an der in dem Vertrag genannten Entnahmestelle. Voraussetzung ist, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt und die Jahresabnahmemenge 100.000 kWh nicht übersteigt. Die Belieferung von temperaturabhängigen Lastprofilen (TLP) u. a. Wärmepumpen, Wärmespeicher ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Belieferung von Kunden mit registrierender Lastgangmessung. Die Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.
- 6.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, sofern und solange es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, die GwE von der Leistungspflicht befreit. Die GwE haftet bei den vorgenannten Versorgungsstörungen nicht. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ansprüche wegen der vorgenannten Versorgungsstörungen gegen den örtlichen Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber geltend gemacht werden können. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt die GwE dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit. Die GwE wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, soweit sie ihr bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

- 6.3 Die GwE ist zur Aufnahme der Stromlieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür von der GwE zu vertreten sind.
- 6.4 Die GwE haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Auch haftet die GwE für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der GwE aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

7. Wohnungswechsel, Mitwirkungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Entnahmestelle bzw. des Jahresverbrauchs der GwE innerhalb von sechs Wochen in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 13 erforderlich. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen. Im Fall eines Wohnungswechsels steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zu kündigen. Der Kunde kann eine Kündigung wegen Wohnungswechsels mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklären. Dabei hat der Kunde GwE das Auszugsdatum und die neue Anschrift, sowie die zukünftige Verbrauchsstelle mit Einzugsdatum und Zählernummer (Identifikationsnummer) mitzuteilen. Die GwE kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen prüfen, ob sie dem Kunden an der neuen Entnahmestelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragsbedingungen (Preise und Bedingungen) anbietet. Bietet GwE die Energielieferung an der neuen Entnahmestelle an, endet der Vertrag nicht und der Kunde wird zu den bisherigen Vertragsbedingungen weiterbeliefert. Die Weiterbelieferung hat GwE dem Kunden in Textform spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bietet GwE die Energielieferung an der neuen Verbrauchsstelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.

Jedenfalls ist der Kunde verpflichtet, GwE jeden Wohnungswechsel mit einer Frist von sechs Wochen auf den Zeitpunkt des Auszugs unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen, um die Weiterbelieferung durch GwE zu ermöglichen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber dem Lieferanten für von Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle entnommene Energie.

8. Messeinrichtungen

- 8.1 Die von der GwE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 8.2 Auf Verlangen des Kunden wird die GwE jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der GwE, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der GwE zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- 8.3 Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, hat der Kunde die GwE hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten. Die GwE wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung im Rahmen der Abrechnung berücksichtigen. Dies stellt jedoch keine Änderung des Preises nach den Ziffern 4.2 bis 4.7 bzw. keine Änderung des Stromlieferungsvertrages gemäß den Ziffern 5.1 bis 5.3 dar.

9. Zutrittsrecht

Der Kunde muss einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der GwE, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

10. Vertragsstrafe

- 10.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die GwE berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.
- 10.2 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 10.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

11. Ablesung

- 11.1 Die GwE kann vom Kunden verlangen, den Zählerstand und diesen mit Angabe des Ablesedatums im Kundenportal unter www.gemeindewerke-everswinkel.de oder auf der Ablesekarte mitzuteilen.
- 11.2 Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Die GwE darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung gemäß Ziffer 11.4 kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 11.3 Der örtliche Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder ein die Messung durchführender Dritter können den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Die GwE ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Wird an der Entnahmestelle des Kunden mittels eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, wird GwE die Ablesedaten gemäß Satz 1 zur Abrechnung nach Ziffer 12 vorrangig verwenden.
- 11.4 Wird der Zählerstand vom Kunden trotz entsprechender Verpflichtung nicht abgelesen, kann die GwE auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß Ziffer 9 gewähren.

12. Abrechnung

- 12.1 Den Zeitabschnitt der Abrechnung des Energieverbrauchs kann die GwE festlegen, soweit der Kunde nicht seine Wahl nach Ziff. 12.3 trifft. Dieser darf ein Jahr nicht überschreiten. Ändert sich der Abrechnungszeitraum der GwE, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende der Abrechnungszeitspanne, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt eine Stromabrechnung monatlich, beträgt die Frist nach Satz 2 drei Wochen. Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), hat er dies der GwE in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn der Kunde eine elektronische Übermittlung der Rechnung oder eine Abrechnungsinformation wünscht. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung, so berechnet die GwE hierfür brutto 5,00 € (netto 4,20 €) je zusätzlicher Abrechnung. Im Fall der elektronischen Übermittlung werden für jede zusätzliche Abrechnung berechnet: 2,50 Euro (brutto einschließlich Umsatzsteuer, netto 2,10 Euro). Die GwE ist verpflichtet, Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Rechnung mindestens einmal jährlich in Papierform anzubieten. Daneben muss die GwE Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, oder auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Erhält die GwE Verbrauchsdaten automatisch per Fernübermittlung, müssen Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- 12.2 Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so berechnet die GwE zeitanteilig den Verbrauch bis zum Datum der Preisänderung, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand mit.
- 12.3 Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

13. Abschlagszahlung

- 13.1 Der Kunde leistet, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, in gleichen Abständen gleichbleibende Abschläge auf die zu erwartende Jahresverbrauchsabrechnung. Wird der Jahresverbrauch

- jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die GwE 12 monatliche Abschlagszahlungen. Die GwE wird dem Kunden die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird die GwE die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraumes eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die GwE dies angemessen berücksichtigen.
- 13.2 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertrages sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- 14. Zahlungsmöglichkeiten**
- 14.1 Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats und die Überweisung oder die Barzahlung zur Verfügung. Die GwE weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilte Bankverbindung durch den Kunden sicherzustellen ist.
- 14.2 Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens 5 Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.
- 14.3 Zahlungen an die GwE sind gebührenfrei zu entrichten.
- 15. Zahlung, Fälligkeit und Verzug**
- 15.1 Rechnungsbeträge und Abschläge werden von dem von der GwE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung wird jedoch nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
- 15.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigten gegenüber der GwE zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 15.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der GwE angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten der GwE kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der GwE zu erstatten. Sie betragen pauschal:
- Mahnung: 1,20 €
 - Rücklastschrift: Weitergabe der Kosten des Geldinstituts
- Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschale übersteigt die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der GwE kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die GwE die Berechnungsgrundlage nachweisen.
- 15.4 Gegen Ansprüche der GwE kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 16. Berechnungsfehler**
- 16.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die GwE zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die GwE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ableseung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 16.2 Ansprüche nach Ziffer 16.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die

Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

17. Unterbrechung der Versorgung

- 17.1 Die GwE ist berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 17.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die GwE berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die GwE kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 17.3 Die GwE ist verpflichtet, mit der Androhung einer Unterbrechung der Energieversorgung wegen Zahlungsverzuges den Kunden zugleich in Textform über Möglichkeiten zu deren Vermeidung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.
- 17.4 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 17.5 Die GwE wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der GwE in Rechnung stellt. Diese Kosten enthalten die die zurzeit gültige Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschale übersteigt die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der GwE kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die GwE die Berechnungsgrundlage nachweisen.

18. Vertragslaufzeit, Wohnungswechsel und Kündigung

- 18.1 Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von zwölf Monaten und kann mit einer Frist von einem Monat Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 18.2 Im Fall eines Wohnungswechsels steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zu kündigen. Der Kunde kann eine Kündigung wegen Wohnungswechsels mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklären. Dabei hat der Kunde der GwE das Auszugsdatum und die neue Anschrift, sowie die zukünftige Verbrauchsstelle mit Einzugsdatum und Zählernummer (Identifikationsnummer) mitzuteilen.
- 18.3 Die GwE kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen prüfen, ob sie dem Kunden an der neuen Entnahmestelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragskonditionen (Preise und Bedingungen) anbietet. Bietet die GwE die Energielieferung an der neuen Entnahmestelle an, endet der Vertrag nicht und der Kunde wird zu den bisherigen Vertragskonditionen weiterbeliefert. Die Weiterbelieferung hat die GwE dem Kunden in Textform spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bietet die GwE die Energielieferung an der neuen Verbrauchsstelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum. Jedenfalls hat der Kunde einen Wohnungswechsel der GwE in Textform unverzüglich unter Angabe der neuen Anschrift und des konkreten Aus- und Einzugsdatum mitzuteilen. Unterlässt der Kunde schuldhaft die Mitteilung eines Umzugs, behält sich die GwE die Geltendmachung von möglichen Schadensersatzansprüchen vor.
- 18.4 Kündigungen der GwE bedürfen der Textform. Die GwE soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Die GwE wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
- 18.5 Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

19. Fristlose Kündigung

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Ziffer 4.5 sowie Ziffer 5.3 bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit Zahlungen in Höhe von zwei Abschlagszahlungen trotz Mahnung in Verzug ist.

Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung gemäß Ziffer 17.1 vor, ist die EVS berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß Ziffer 17.2 ist die EVS zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

20. Besonderheiten bei „Heimspiel-online“

- 20.1 Bei Abschluss eines Vertrages „Heimspiel Everswinkel-online“ kommunizieren die GwE und der Kunde miteinander per E-Mail. Dies schließt insbesondere die Vertragsbestätigung gemäß Ziffer 2, Mitteilungen über Preis- oder Vertragsänderungen gemäß Ziffer 4 bzw. Ziffer 5, die Aufforderung zur Zählerablesung gemäß Ziffer 11.1 und den Versand der Jahresverbrauchsabrechnung ein.
- 20.2 Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner E-Mail-Adresse der GwE unverzüglich unter www.gemeindewerke-everswinkel.de oder per E-Mail unter info@gemeindewerke-everswinkel.de mitzuteilen.
- 20.3 Der Kunde nutzt zur Änderung der Abschlagshöhe, Änderung seiner Adresse oder Bankverbindung und zur Zählerstandsmitteilung die im Internet unter www.gemeindewerke-everswinkel.de angebotenen Funktionalitäten.
- 20.4 Bei Kommunikation per E-Mail werden sämtliche Dokumente zurzeit **unverschlüsselt** versendet. Die GwE übernimmt für eventuelle Schäden, die durch unberechtigten Zugriff auf unverschlüsselt per E-Mail übertragene Dokumente eintreten können, keine Haftung. Personenbezogene Daten wie z.B. Bankverbindung und Telefonnummer werden zum Schutz nur verkürzt dargestellt.

21. Sonstiges

- 21.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Soweit die Bestimmung nicht wirksam oder durchführbar ist, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach dem vorherigen Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.
- 21.2 Im Rahmen des zwischen dem Kunden und den GwE bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung notwendigen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- 21.3 Die GwE ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die GwE Namen und Anschrift des Kunden an die Creditreform Münster Riegel & Riegel KG, Scharnhorststr. 46, 48151 Münster. Die GwE ist außerdem berechtigt, diesen Auskunfteien Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, zu übermitteln.
- 21.4 Bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft kann die GwE die Stromlieferung ablehnen. Hat die GwE offene Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen - bestehenden oder bereits beendeten - Energielieferverhältnis, ist sie ebenfalls berechtigt, die Stromlieferung ablehnen.

22. Informationen über Verbraucherrechte

22.1 Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn Telefon: 030-22480500 (Mo-Do von 9 bis 15 Uhr, Fr von 9-12 Uhr), Telefax: 030-22480323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

22.2 Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern gemäß § 13 BGB

Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an den Kundenservice der GwE (Hovestraße 11-13, 48351 Everswinkel, Fax:

02582/66948-29 oder E-Mail: info@gemeindewerke-everswinkel.de.

Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, besteht die Möglichkeit ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin Telefon: 030-2757240 0, Fax: 030-2757240 69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Das Schlichtungsverfahren kann nur von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB genutzt werden, das heißt von Personen, die Energie zu privaten Zwecken beziehen. Die GwE ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet.

22.3 Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link erreichen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offensteht, haben Sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

23. Energieeffizienzhinweis

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite:

www.ganz-einfach-energiesparen.de

Angaben gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG)

Gemeindewerke Everswinkel GmbH

Hovestraße 11-13

48351 Everswinkel

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Sebastian Seidel

Geschäftsführer: Thomas Kappelhoff

Handelsregister: Amtsgericht Münster, HRB 9162

Kontaktmöglichkeit:

Telefon: 02582/66948-0

Telefax: 02582/66948-29

E-Mail: info@gemeindewerke-everswinkel.de

<http://www.gemeindewerke-everswinkel.de>